



Leistungsvereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Uitikon
(nachstehend Gemeinde genannt)
vertreten durch den
Gemeinderat

und

Minibambini GmbH
Kinderkrippe Üetlizwerge,
Gesellschafter Dominik Metzler
(nachstehend Krippe genannt)

betreffend

familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

Präambel

Die Politische Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, schliesst mit der Minibambini GmbH eine Leistungsvereinbarung mit folgendem Inhalt ab:

1. Grundlagen

Folgende Grundlagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Richtlinien der Bildungsdirektion über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 5. September 2014 gestützt auf die Verordnung des Kantons Zürich über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 (V BAB)
- Beitragsreglement, genehmigt durch Gemeindeversammlung am 28. November 2017
- Betriebsbewilligungen des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB), gemäss Leistungsvereinbarung mit der Sozialbehörde Uitikon vom 17. Mai 2016 und 29. August 2019
- Betriebskonzept (AGB) der Krippe vom 1. August 2019

2. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Gemeinde fördert mit der Subventionierung der familienergänzenden Betreuung gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 ein vielfältiges und ortsgerechtes Betreuungsangebot, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Krippe, deren Kunden von der Gemeinde unterstützt werden, verpflichtet sich, ihre Leistungen wirtschaftlich und qualitativ zu erbringen.

3. Inhalt der Leistungsvereinbarung

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Krippe wird geregelt,

- welche Dienstleistungen der Krippe für ihre Kunden beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Krippe bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Ermässigungen für die Kunden der Krippe festzusetzen und weiterzugeben sind
- wie die Gemeinde die Kunden der Krippe subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;

4. Aufgaben und Pflichten der Krippe

4.1 Grundsätzliches

Um die übergeordneten Ziele der Leistungsvereinbarung zu erreichen, verpflichtet sich die Einrichtung die in ihrem Betriebskonzept sowie ihrem pädagogischen Konzept festgehaltenen sozialpädagogischen, strukturellen, personellen und wirtschaftlichen Grundsätze einzuhalten und die Anforderungen an die Betriebsbewilligung jederzeit zu erfüllen.

4.2 Betreuungstarife

Die Festsetzung der Betreuungstarife ist Aufgabe der Krippe.

Sie ist sich dabei bewusst, dass Ermässigungen gemäss Beitragsreglement maximal auf die unter Ziff. 5.2 Abs. 2 dieser Vereinbarung festgesetzten Tarife bezahlt werden.

Auswärtigen Kunden verrechnet sie kostendeckende Tarife.

4.3 Vollzug des Beitragsreglements

Der Vollzug des Beitragsreglements erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Politischen Gemeinde. Die Krippe verpflichtet sich, die Vorgaben der Gemeinde - insbesondere die Tarifermässigungen - korrekt vorzunehmen und den Eltern die ermässigten Tarife in Rechnung zu stellen.

Sie unterstützt die Gemeinde bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen zur Ermittlung der Beiträge.

4.4 Unterstützung der Gemeinde bei der Budgetierung der Gemeindebeiträge

Die Krippe unterstützt die Gemeinde bei der Budgetierung der Gemeindebeiträge. Die Anzahl der beitragsberechtigten Personen ist der Gemeinde jeweils bis am 30. Juni mitzuteilen.

4.5 Jahresbericht und Jahresrechnung

Die Krippe verpflichtet sich, der Gemeinde jährlich einen Dienstleistungsbericht, eine Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht sowie die Abrechnung über den Gemeindebeitrag bis 31. März einzureichen.

4.6 Qualitätsmanagement

Die Krippe verpflichtet sich, mit der Gemeinde zum Zweck der Entwicklung und des Qualitätsmanagements zusammenzuarbeiten.

Werden Mängel im Dienstleistungsangebot oder der Betriebsführung festgestellt, verpflichtet sich die Krippe, diese innert nützlicher Frist zu beheben.

5. Aufgaben und Pflichten der Gemeinde

5.1 Zuständigkeit der Gemeinde

Die Gemeinde ist zuständig für:

- Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Krippe;
- Jährliche Überprüfung und Anpassung der beitragsberechtigten Dienstleistungen und Maximaltarife;
- Erfolgskontrolle der Leistungsvereinbarung.

5.2 Gemeindebeitrag

Die Gemeinde erstattet der Krippe die Kosten der Ermässigungen, berechnet auf die gemäss Ziff. 2 des Beitragsreglements zu genehmigenden Betreuungstarife.

Die Ermässigungen werden höchstens auf folgende Maximaltarife sowie für maximal sechs Krippenplätze gewährt:

Kleinkinder	Tagessatz CHF 125, Halbtagesatz CHF 90
Babys bis 18 Monate:	Tagessatz CHF 135, Halbtagesatz CHF 97

5.3 Auszahlung des Gemeindebeitrages

Der Gemeindebeitrag wird halbjährlich nach Einreichen der Abrechnung durch die Krippe an letztere ausbezahlt.

6. Änderungen, Ergänzungen sowie Beginn, Dauer und Kündigung

6.1 Änderungen und Ergänzungen der Leistungsvereinbarung

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

6.2 Beginn und Dauer der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.3 Änderungen und Auflösung der Leistungsvereinbarung

Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Beachtung einer Frist von 12 Monaten schriftlich auf ein Monatsende zu kündigen.

Werden von der Gemeinde schriftlich beanstandete Mängel (Ziff. 4.6) nicht innert einer vereinbarten Frist behoben, so hat die Gemeinde das Recht, die Leistungsvereinbarung unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf ein Monatsende aufzulösen.

Kommt über eine allfällige Anpassung der beitragsberechtigten Tarife (Ziff. 5.2) keine Einigung zustande, hat jede Partei das Recht, die Leistungsvereinbarung unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf ein Monatsende zu kündigen.

Im gegenseitigen Einverständnis ist die Leistungsvereinbarung jederzeit abänderbar oder auflösbar.

Die Krippe informiert ihre Kunden über den Zeitpunkt einer allfälligen Auflösung der Leistungsvereinbarung, sodass diese von ihrem Kündigungsrecht auf diesen Zeitpunkt hin Gebrauch machen könnten.

Leistungsvereinbarung Politische Gemeinde Uitikon – Minibambini GmbH betreffend
familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

Genehmigungsvermerke: Gemeinderat: 18. November 2019, GRB-Nr. 210

Uitikon, 18. November 2019

Für die Polit. Gemeinde Uitikon

Für die Minibambini GmbH

GEMEINDERAT UITIKON

Gemeindepräsident

Gesellschafter



Chris Linder

Dominik Metzler

Gemeindeschreiber



Sinisa Kostic